

Große Anfrage der Fraktion der SPD**Möglichkeiten und Hindernisse bei der Erfassung von Einkünften aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften**

Der Bundesfinanzhof hat in einem Verfahren, in dem der Steuerpflichtige die Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Spekulationsgewinnen geltend macht, das Bundesfinanzministerium aufgefordert zu erläutern, ob ein strukturelles Erhebungsdefizit bei der Erfassung von Einkünften aus Spekulationsgeschäften vorliegt. Der Steuerpflichtige hat in dem Bundesfinanzhof-Verfahren bemängelt, dass die Finanzämter Steuererklärungen zu Spekulationsgewinnen nur entgegennehmen, aber nicht überprüfen. Darin sieht der Kläger einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und zwar zu Lasten der Steuerehrlichen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften für die Jahre 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999 die im Rahmen von Einkommensteuererklärungen im Land Bremen festgestellt worden sind?

Wie hoch sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften für die Jahre 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999 die durch die Tätigkeit der Steuerfandung bei den Banken im Land Bremen festgestellt worden sind?

2. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten stehen den Finanzämtern zur Verfügung, um vorgelegte Einkommensteuererklärungen auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften zu überprüfen?

Welche Möglichkeiten bestehen darüber hinaus, um nicht erklärte Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften zu ermitteln?

3. Als mögliches Hindernis der Überprüfung einer vollständigen Erfassung von Einkünften aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften wird von der Deutschen Steuergewerkschaft auf den § 30 a der Abgabenordnung (Bankgeheimnis) verwiesen. Bis heute lässt das Bankgeheimnis Anfragen der Finanzämter bei Kreditinstituten nur bei konkretem Verdacht auf Hinterziehung zu, regelmäßige Kontrollmitteilungen überhaupt nicht.

Welche rechtlichen und tatsächlichen Hindernissen stehen nach Auffassung des Senats einer vollständigen Überprüfung und Erfassung von Einkünften aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften entgegen? Sieht der Senat in dem so genannten Bankgeheimnis, das in der Abgabenordnung verankert ist, ein Hindernis zur vollständigen Überprüfung und Erfassung von Einkünften aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften?

4. Wie ist die Haltung des Senats hinsichtlich einer Aufhebung des § 30 a Abgabenordnung? Beabsichtigt der Senat im Bundesrat eine Initiative zur Aufhebung des so genannten Bankgeheimnis nach § 30 a Abgabenordnung zu ergreifen? Wenn nein, warum nicht?

5. Ist der Senat angesichts der Weitergabe von Daten an die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung der Meinung, dass durch die Aufhebung des § 30 a Abgabenordnung das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden zerstört wird?

Gisela Schwarz,
Brumma, Jägers , Böhrnsen und Fraktion der SPD